

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag der Bezirkskliniken Schwaben, Dr.-Mack-Straße 4, 86156 Augsburg, vom 24.06.2019 auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotor- und Feuerungsanlage bestehend aus 2 Erdgas-BHKW á 1,263 MW FWL sowie 3 Erdgas-/Heizöl EL-Heizkesseln mit 6,52 MW, 1,64 MW und 3,67 MW FWL im Heizraum der bestehenden Heizzentrale sowie zur Errichtung und zum Betrieb eines Pufferspeicherbehälters mit 60 m³ im Freien in 89312 Günzburg, Ludwig-Heilmeyer-Straße 2, Fl.-Nr. 1190/10 Gmk. Günzburg; Feststellung und Prüfung nach §§ 5 und 7 UVPG

Bekanntmachung des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Auf Antrag der Bezirkskliniken Schwaben, Dr.-Mack-Straße 4, 86156 Augsburg führt das Landratsamt Günzburg das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotor- und Feuerungsanlage bestehend aus 2 Erdgas-BHKW á 1,263 MW FWL sowie 3 Erdgas-/Heizöl EL-Heizkesseln mit 6,52 MW, 1,64 MW und 3,67 MW FWL im Heizraum der bestehenden Heizzentrale sowie zur Errichtung und zum Betrieb eines Warmwasser-Pufferspeicherbehälters mit 60 m³ im Freien in 89312 Günzburg, Ludwig-Heilmeyer-Straße 2, Fl.-Nr. 1190/10 Gmk. Günzburg, durch. Sämtliche Verbrennungsabgase werden über die bestehende, ca. 30 m hohe Gruppenschornsteinanlage abgeleitet. Die BHKW- und Heizkesselanlagen werden i.d.R. mit Erdgas befeuert und rund um die Uhr betrieben. Die Grundlastabdeckung erfolgt durch die BHKW. Die Heizkessel werden bei Bedarf dazu geschaltet. Nur in Notfällen ist ein Betrieb mit Heizöl EL vorgesehen (weniger als 300 Stunden pro Jahr). Das Erdgas wird über die öffentliche Gasversorgung bezogen. Die Heizöllagerung erfolgt in 2 bestehenden Lagertanks zu je 100 m³.

Das Landratsamt Günzburg hatte im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 1.2.3.2 Spalte 2 („S“) der Anlage 1 des UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Hierbei war überschlüssig zu prüfen, ob im Einwirkungsbereich der Anlage besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen und wenn ja, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die beteiligten Fachbehörden kamen bei ihrer Prüfung zu dem Ergebnis, dass im betrachteten Wirkungsbereich der Anlage (Umkreis um den Standort mit 1.500 m Radius), nicht jedoch am Anlagenstandort selbst, Schutzobjekte nach Nr. 2.3.1 (FFH-Gebiet „Donau-Auen zwischen Thalfingen und Höchstädt“ und SPA-Gebiet „Donauauen“), 2.3.2 (Naturschutzgebiete „Donauhänge und Auen zwischen Leipheim und Offingen“, „Topflet und obere Aschau“), 2.3.4 (Landschaftsschutzgebiete „Donau-Auen zwischen Günzburg und Gundelfingen“, sowie „Donautal zwischen Weißingen und Günzburg“), 2.3.5 (verschiedene Naturdenkmäler: 6 Eichen auf Fl.-Nr. 1158 Gmk. Günzburg, 1 Platane auf Fl.-Nr. 71 Gmk. Günzburg, 1 Linde auf Fl.-Nr. 3636 Gmk. Günzburg, 1 Edelkastanie auf Fl.-Nr. 2a Gmk. Reisensburg, 1 Eiche auf Fl.-Nr. 534 Gmk. Reisensburg, Quellkalkhügel auf Fl.-Nr. 1080 Gmk. Reisensburg), 2.3.7 (verschiedene gesetzlich geschützte Biotope: Nr. 7527-1056-001/-002, Nr. 7527-1054-001, Nr. 7527-1055-001/-002/-003/-004/-005/-006/-007/-008, Nr. 7527-0042-001/-002), 2.3.8 (Trinkwasserschutzgebiet „Günzburg“, Risikogebiet im Bereich der Donau, festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Donau), 2.3.10 (Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte - Günzburg als zentraler Ort) und 2.3.11 (verschiedene Bau- und Bodendenkmäler) der Anlage 3 zum UVPG vorliegen, das Vorhaben jedoch unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Somit ist für das Vorhaben **keine** Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2 und 3 UVPG).

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Das Vorhaben wird in einem bestehenden Heizgebäude realisiert, in dem bislang bereits 2 Dampfkessel und 2 Heizkessel (erdgas- oder heizölbefeuert) mit einer noch größeren Feuerungswärmeleistung betrieben wurden. Es erfolgt nur ein zu vernachlässigend geringer Verbrauch an Boden bzw. Fläche von ca. 25 m² für einen Warmwasserpufferspeicher. Die Anlage kann die gesetzlich vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerte gemäß TA Luft bzw. der 44. BImSchV einhalten. Ausbreitungsrechnungen ergaben, dass auch unter Berücksichtigung des geplanten, nicht verfahrensgegenständlichen Interimsdampfkessels schädliche Umwelteinwirkungen an den maßgeblichen Immissionsorten, auch in den Natura-2000-Gebieten, ausgeschlossen werden können, weil der Immissionsbeitrag der kumulierten Anlagen unterhalb der Irrelevanzschwelle liegt. Von der Anlage geht kein erhöhtes Unfallrisiko aus. Insbesondere liegt kein Betriebsbereich vor. Die notwendigen Vorkehrungen zum Gewässerschutz sind im Bestand bereits ausreichend und auch weiterhin gegeben.

Günzburg, den 10.10.2019
Landratsamt Günzburg
Nr. 41 Az. 1711.0

Holzinger
Regierungsrätin